

Winterberg

GOLF & ACADEMY



Schutzkonzept für den Golfplatz Winterberg

Phase 13

Stand: 10.09.2021, Version 1
Gültig ab 13.09.2021

Winterberg, 11. September 2021

1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» in der am 8. Sept. 2021 verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

1. 9-Loch Platz, 3-Loch Platz, Übungs-Green, Driving-Range und Übungsanlagen sind offen.
2. Restaurant ist offen. **Im Innern vom Restaurant gilt eine Covid-Zertifikatspflicht** für Personen ab 16 Jahren. Es müssen keine Masken getragen werden. Dies gilt auch für Personen, welche zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln. **Für Aussenräume gilt keine Zertifikatspflicht.**
3. Pro Shop ist offen. **(Maskenpflicht, es besteht keine Covid-Zertifikatspflicht)**
4. Das Sekretariat, Eingangsbereiche, Sanitäranlagen, Caddyraum und Garderoben, sind offen. **In diesen Bereichen müssen alle Masken tragen es besteht keine Covid-Zertifikatspflicht.**
5. Im Freien müssen keine Masken getragen werden.
6. Sportaktivitäten im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt.
7. Wettkämpfe für den Amateursport im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt.
9. Veranstaltungen, wie z.B. Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt die Covid-Zertifikatspflicht in Innenräumen. Alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht, entfallen.
10. Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im **Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet**, so gilt:
 - eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
 - eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
 - die Einrichtung darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.

2. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Verantwortung liegt bei der Golfplatz Winterberg GmbH

Die Geschäftsleitung der Golfplatz Winterberg GmbH übernimmt die Verantwortung für die Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des Schutzkonzeptes Golfplatz Winterberg.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selbst übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

3. Verantwortung der Golfplatz Winterberg GmbH

3.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Offen für alle: 9-Loch Golfplatz, 3-Loch Anlage, Driving Range, Übungsanlage, Übungs-Green, Sekretariat, Pro-Shop, WC, Caddy-Raum, Garderoben und Duschen, Restaurant und Saal

3.2. Für den Spielbetrieb

- Der Startintervall für 4er-Partien beträgt 10 Minuten.

3.3. Für Turniere

- Golfturniere sind ohne Einschränkungen möglich.
- Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt.
- In Innenräumen gilt die Covid-Zertifikatspflicht, alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht, entfallen.
- Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet, so gilt:
 - eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
 - eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
 - die Einrichtung (Terrasse) darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.
 - es muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.

3.4. Für EDS-Karten

- EDS-Karten gemäss Reglement von Swiss Golf sind erlaubt.

3.5. Für das Sekretariat

- Am Eingang sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden.

3.6. Für das Restaurant

- Der Betrieb des Restaurants ist erlaubt.
- Für den Besuch von Innenbereichen des Restaurants gilt die Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Die Covid-Zertifikatskontrolle wird bei jedem Zugang für alle Personen erfolgen.
- Im Innenbereichen des Restaurants entfallen alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht.
- Auf Restaurant-Terrassen ist kein Covid-Zertifikat nötig.
- Für Personen auf der Restaurant-Terrasse ohne Covid-Zertifikat, die zum Beispiel zur Toilette müssen, gilt in den Innerräumen Maskenpflicht.

3.7. Für den Pro-Shop

- Der Pro-Shop ist offen.
- Es gilt für alle eine Maskenpflicht im Pro-Shop

3.8. Für die Garderoben

- Die Garderoben sind offen
- Es gilt für alle eine Maskenpflicht in den Garderoben

3.9. Für den Golfplatz

- Der Golfplatz ist offen.

3.10. Für die Puttinggreens

- Das Übungs-Green ist offen.

3.11. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Driving Range und Übungsanlage ist offen.

3.12. Für Indoor-Anlagen

- Das TrackMan-Studio ist offen.
- Für die Nutzung der Indoor-Anlagen gilt die Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.

3.13. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt.

3.14. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Im Caddyraum gilt für alle Maskenpflicht.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden der Golfplatz Winterberg GmbH übermittelt und erläutert.

Winterberg, 11.09.2021



Corona-Beauftragter

David Keller

Schutzkonzept für Golf-Turniere des Golfclub Winterberg

Verantwortliche Person: David Keller

Allgemeine Regeln des Schutzkonzeptes des Golfplatz Winterberg sind einzuhalten Abstand, Masken

- Abstand halten
- Maske tragen an den im Schutzkonzept vorgeschriebenen Orten.
- Die Covid-Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren im Innern des Restaurants und im Innern von Trainingsanlagen.

Vorbereiten des Turniers

- In den Ausschreibungen ist festzuhalten, dass der Teilnehmer sich verpflichtet, dieses Schutzkonzept einzuhalten.
- Die Ausgabe der Scorekarten und Turnierinformationen, sowie die Bezahlung der Turniergebühren sind so zu organisieren, dass keine Ansammlungen im Sekretariat entstehen.

Durchführen des Turniers

- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.

Abschliessen des Turniers

- Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Es gilt die Covid-Zertifikatspflicht.
- An Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen mit Covid-Zertifikatspflicht entfallen alle anderen Schutzmassnahmen, wie die Maskenpflicht.
- Finden die Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen im Freien statt und wird auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet, so gilt:
 - o eine Obergrenze von 1000 Personen bei Sitzpflicht
 - o eine Obergrenze von 500 Personen, wenn man sich frei bewegt
 - o die Einrichtung darf zu maximal 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.